KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2022

Nr. 2022/387

Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG gemäss KVG (psychiatrische Tagesklinik)
Genehmigung unbefristet ab 1. Januar 2019

---

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 27. April 2020 ersuchten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die Helsana Versicherungen AG/Sanitas Grundversicherung AG und KPT Krankenkasse AG (HSK) um erneute Genehmigung des Tarifvertrages vom 1. Januar 2015 betreffend Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) in der psychiatrischen Tagesklinik, unbefristet gültig ab 1. Januar 2019, mit einer Tagespauschale von 200.00 Franken.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der Preisüberwachung (PUE) im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der Tarifvertrag wurde der PUE am 2. Juni 2020 zur Stellungnahme unterbreitet.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.

- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Die vereinbarte Tagespauschale von 200.00 Franken zwischen der soH und der HSK ist gemäss einer unveröffentlichten Erhebung der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz vergleichbar bzw. leicht höher als die vereinbarten Tagespauschalen in anderen Kantonen.

2.3.1 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die soH und die HSK haben sich ab 1. Januar 2015 auf einen Vertrag mit Tagespauschalen, ab 1. Januar 2019 unbefristet gültig, einigen können.

2.3.2 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 17. Juni 2020 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der soH und der HSK ergibt folgendes Fazit:

- Die von der soH und der HSK beantragte Tagespauschale beträgt seit 2015 200.00 Franken.

- Die soH und die HSK haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG).

- Mit Schreiben vom 17. Juni 2020 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Helsana Versicherungen AG/Sanitas Grundversicherung AG und KPT Krankenkasse AG ausgehandelte Tarifvertrag vom 1. Januar 2015 betreffend Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG in der psychiatrischen Tagesklinik mit einer Tagespauschale von 200.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2019, wird erneut genehmigt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern